

§ 39 AsylG 2005 Faktischer Abschiebeschutz

AsylG 2005 - Asylgesetz 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

§ 39.

Abweichend von § 12 und § 12a kommt einem Fremden, der gemäß § 38 in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, erst mit Einbringung des Antrages (§ 17 Abs. 2) ein faktischer Abschiebeschutz zu.

In Kraft seit 21.05.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at